

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|----------------|------------|---------------------------|
| Nr. 865 | 04.05.2004 | Redaktion: Iris Wilkening |
| S. 6225 - 6226 | | Telefon: 80-94040 |

Fünfte Ordnung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.04.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule vom 30. Juli 1996 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik vom 29. Mai 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 698, S.4201) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für den erfolgreichen Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums werden Credits vergeben.“
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16) beim ZPA erfolgen. Für die Diplomprüfung erhalten die Studierenden bei dieser Gelegenheit die für die Einzelprüfungsanmeldungen erforderlichen Unterlagen (Prüfungsschecks).“
3. In § 8 Abs. 1 wird als Satz 2 neu angefügt:
„In der Diplomprüfung können in der Studienordnung verkürzte Abmeldezeiten zugelassen werden.“
4. In § 9 Abs. 1 erhält Nummer 4.1 folgende Fassung:
„4.1 Dynamik technischer Systeme“
5. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Mit der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen in der Diplomprüfung ist die Vergabe von Credits verbunden. Jeder Veranstaltung sind in der Studienordnung oder den Wahlpflichtkatalogen entsprechende Credits zugeordnet. Die Gesamtzahl der vergebenen Credits beträgt insgesamt mindestens 180 Credits.“
6. In § 17 Abs. 2 Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 sowie 2.1.1 und 2.1.2 sowie 3.1.1 und 3.1.2 erhält der Klammerzusatz jeweils folgende Fassung:
„(K; drei Stunden)“
7. In § 17 Abs.2 Nrn. 1.3, 2.3 und 3.3 erhält der Klammerzusatz jeweils folgende Fassung:
„(M oder K, drei Stunden)“
8. § 18 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate.“

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 14. Januar 2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.04.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut